Neufassung des § 112 StPO

Univ.-Ass. Mag. Dr. Farsam Salimi

§ 112 StPO regelt den Widerspruch von Berufsgeheimnisträgern gegen die Sicherstellung von schriftlichen Aufzeichnungen und Datenträgern unter Berufung auf das jeweilige Berufsgeheiminis. Die Novellierung in BGBI I 2012/29 bringt einerseits eine Ausweitung auf jene Personen, die zwar nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, denen jedoch ein **Recht** hierauf zukommt. Diese Änderung erfolgte in Reaktion auf die E des OGH 13 Os 130/10g (dazu näher bereits der hier veröffentlichte Beitrag "Neues aus dem Strafregister"). Der Widerspruch steht – anders als noch in der RV¹) vorgesehen – auch den der Tat dringend verdächtigen Berufsgeheimnisträgern zu.

Weiters wurde der **Ablauf des Widerspruchverfahrens** geändert. Bisher entschied im Widerspruchsfall zwingend das Gericht nach Sichtung der Unterlagen darüber, ob und inwieweit das geschützte Berufsgeheimnis tangiert war und welche Unterlagen daher zu beschlagnahmen und welche dem Betroffenen zurückzustellen waren. Die RV zielte darauf ab, eine Entlastung des Rechtsschutzrichters zu erreichen, indem sie in § 112 Abs 2 RV vorsah, dass die Sichtung der Unterlagen durch den StA zu erfolgen hatte (vgl RV 1167 BlgNR 24. GP 11). Gegen die Entscheidung der StA wäre wie auch sonst der Einspruch an das Gericht offen gestanden.

Im Justizausschuss wurde diese Verlagerung der Sichtungsvorgangs vom Gericht an die StA wieder zum Teil revidiert: Nunmehr soll – wie auch bisher – das Gericht die Sichtung der Unterlagen vornehmen und über die Verwertbarkeit des Beweismaterials entscheiden. Nur wenn dies der Betroffene selbst beantragt – etwa weil er sich dadurch eine raschere Zurückstellung von Unterlagen oder Datenträgern erhofft –, soll die Sichtung und Entscheidung über die weitere Verwendung der StA obliegen.

Unabhängig davon, ob das Verfahren der Sichtung vor der StA oder dem Gericht erfolgt, trifft den Betroffenen eine **Mitwirkungspflicht**: Er muss binnen einer angemessenen, 14 Tage nicht unterschreitenden Frist konkret bezeichnen, welche der sichergestellten Unterlagen seiner Ansicht nach dem Berufsgeheimnis unterliegen.² Im JA wurde eingefügt, dass der Betroffene hierzu in die Unterlagen Einsicht nehmen kann. Nach der Bezeichnung durch den Betroffenen hat das Gericht bzw. die StA über die weitere Verwertung der Unterlagen zu entschieden. Unterlässt der Betroffene die Bezeichnung, kann das Gericht bzw die StA die Unterlagen zum Akt nehmen und auswerten. Die Sichtung der Unterlagen hat zwingend unter Anwesenheit der Betroffenen zu erfolgen.³ Das Gericht bzw. die StA kann zur Sichtung auch geeignete Hilfskräfte oder Sachverständige beiziehen, was insb bei elektronmischen Datenträgern oft nicht zu vermeiden sein wird. Der JAB hält fest, dass die beigezogenen Personen jedoch keine Angehörigen der Ermittlungsbehörden sein dürfen.⁴

§ 112 Abs 2 letzter Satz StPO normiert ein **Verwendungsverbot**: Bei sonstiger Nichtigkeit dürfen Erkenntnisse aus der Sichtung nicht als Beweis oder für weitere Ermittlungen verwendet werden, wenn sie aus Unterlagen stammen, die an den Betroffenen ausgefolgt werden. § 112 Abs 2 StPO enthält somit eine im Vergleich zu sonstigen Verwendungsverboten erstaunlich strenge

_

¹ RV 1677 BlgNR 24. GP; abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I 01677/index.shtml.

² Näher zu den inhaltlichen Anforderungen an die Bezeichnung JAB 1700 BlgNR 24.GP 2, abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I 01700/index.shtml.

³ JAB 1700 BlgNR 24.GP 2.

⁴ JAB 1700 BlgNR 24.GP 2.

Verwendungsbeschränkung: Die aus der Sichtung erlangten Erkenntnisse dürfen wohl auch nicht als Ermittlungsansatz herangezogen werden.

§ 112 Abs 3 StPO fasst den **Rechtsschutz** zusammen: Entscheidet die StA über die Ausfolgung bzw. Verwertung der Unterlagen, steht dem Betroffenen dagegen der Einspruch an das Gericht zu, entscheidet – wie im Regelfall – das Gericht, steht dagegen die Beschwerde an das OLG zu.